



GEMEINDE STEINGADEN

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Ammergauer Strasse“



Luftbild unmaßstäblich

Schongau, den
geändert:

26.11.2009

08. Feb. 2010

Planung:



ARCHITEKTURBÜRO
HÖRNER

LECHTORSTRASSE 17

86956 SCHONGAU

Fon: 08861 /200116

Fax: 08861 /200419

mail: info@architekturbuero-hoerner.de

Änderung Textteil den Geltungsbereich der 5. Änderung betreffend

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "AMMERGAUER STRASSE"

Hier

Änderung Planteil:

A.) Festsetzungen durch Planzeichen:

 Geltungsbereich der Änderung

 öffentlich gewidmeter
Eigentümerweg

 bestehendes Gebäude

 Geltungsbereich einfacher
Bebauungsplan

 Maßangabe in Metern z. B. 5,00 m

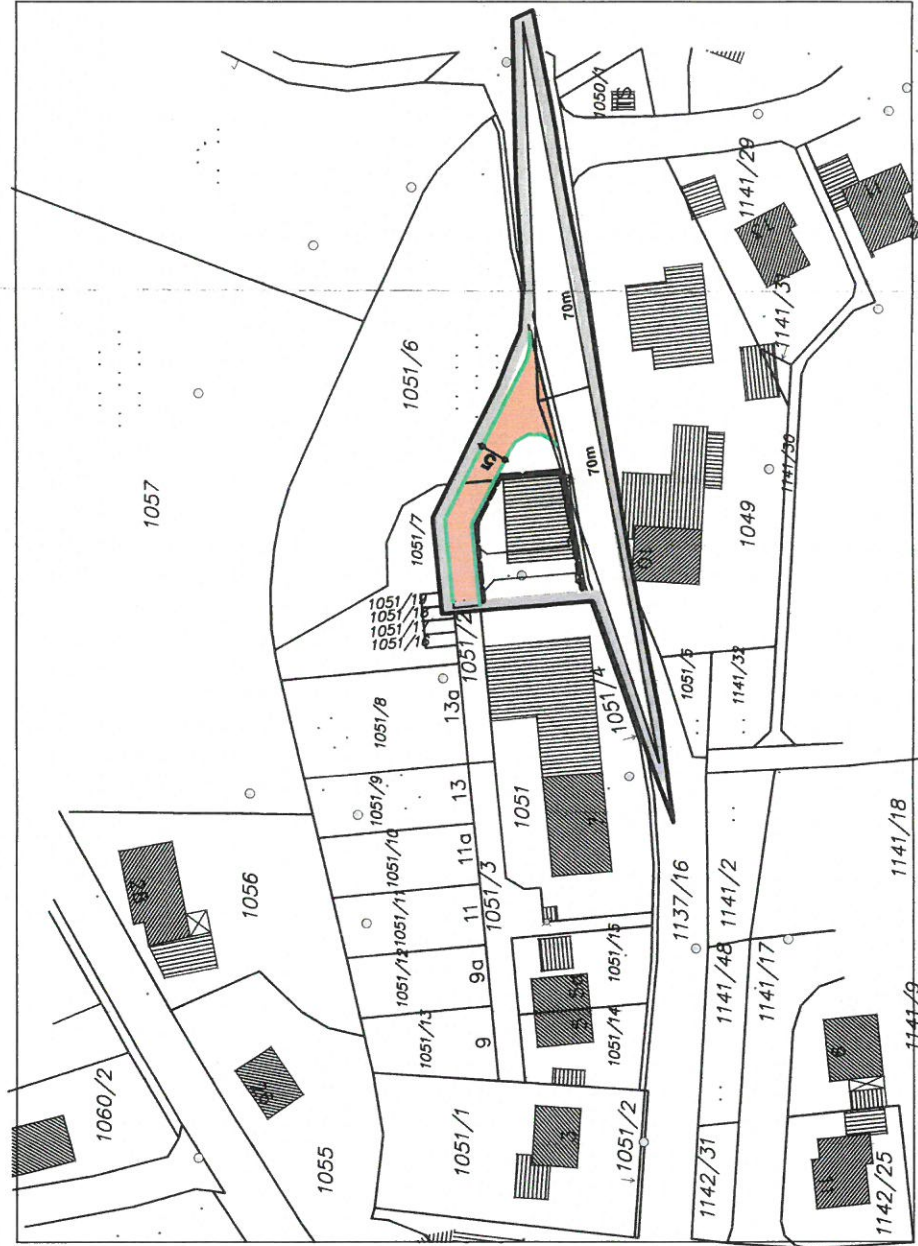
 Sichtdreieck mit Maßangaben

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefrei Bauten oder Stelplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken auf die Ammergauer Strasse, mit Ausnahme des Baubestandes auf der Fl.Nr. 1051, sind nicht zulässig

Die sonstigen, nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ammergauer Strasse" bleiben rechtswirksam.

Der beiliegende Planteil ersetzt für den Geltungsbereich der 5. Änderung den bisherigen Planteil.





GEMEINDE STEINGADEN

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Ammergauer Strasse“

BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 BauGB

Schongau, den
geändert:

26.11.2009
08. Feb. 2010

Planung



ARCHITEKTURBÜRO
HÖRNER
BAUERNGASSE 27
86956 SCHONGAU

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "AMMERGAUER STRASSE"

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

A.) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Gemeinde Steingaden existiert ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vom 25.01.1988.

Der Bebauungsplan „Ammergauer Strasse“ vom 13.10.1995, wurde in der Vergangenheit bereits vier mal geändert.

Der Gemeinderat Steingaden hat in seiner Sitzung am 02.07.2009 beschlossen den bestehenden Bebauungsplan für das Gebiet "Ammergauer Strasse" erneut zu ändern.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes „Ammergauer Straße“ werden durch diese Änderung nicht berührt. Durch die Änderung werden weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet oder vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Das Änderungsverfahren wird als vereinfachte Änderung durchgeführt.

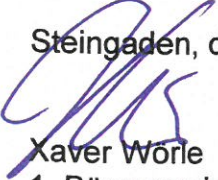
B.) Änderungen

- Die Änderung beinhaltet die Umtrassierung des geplanten Eigentümerweges zur Erschließung des oben genannten Baugebietes, da sich die ursprünglich geplante Erschließung nicht mehr realisieren lässt.

Die sonstigen, nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ammergauer Strasse" bleiben rechtswirksam.

Der beiliegende Planteil ersetzt für den Geltungsbereich der Änderung den bisherigen Planteil:

Steingaden, den 11. Feb. 2010


Xaver Wörle
1. Bürgermeister


III. VERFAHRENSVERMERKE

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "AMMERGAUER STRASSE"

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss | am 02.07.2009 |
| 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss | am 03.12.2009 |
| 3. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben | vom 14.12.2009 |
| 4. Öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB in der Zeit | vom 21.12.2009 bis 22.01.2010 |
| 5. Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB | am 08.02.2010 |

Gemeinde Steingaden, den 11.02.2010

Siegel


Xaver Wörle
1. Bürgermeister

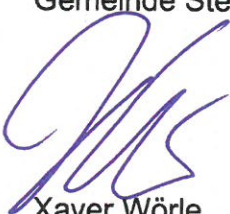


6. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB) am **15. Feb. 2010**
An diesem Tage wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluss Genehmigung / Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Steingaden geltend gemacht wurden. Mängel der Abwägung sind innerhalb eines Jahres schriftlich darzulegen (§215 BauGB).

Gemeinde Steingaden, den **15. Feb. 2010**

Siegel


Xaver Wörle
1. Bürgermeister

